



## Leihvertrag mobiles Endgerät für Schülerinnen und Schüler

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke an die unten genannte Person bereitgestellt werden.

### 1. Nutzungsvereinbarungen an der HLA Bühl

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die **DV-Benutzerordnung** für die Computer-Räume, die **Nutzungsvereinbarung für Microsoft 365**, sowie in die **Nutzungsvereinbarung für Tablets** an der HLA Bühl eingewiesen. Die Nutzungsvereinbarungen, sowie die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage) wurden mir digital oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Ich habe diese zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr in der Schule protokolliert und durch Stichproben überprüfen kann. Sollte ich gegen die Nutzungsvereinbarungen verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit den entsprechenden Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivile oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

### 2. Dauer und Beendigung des Leihvertrags

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass der/die Schüler/in die in dieser Vereinbarung genannte Schule besuchen. Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, endet der Leihvertrag und das Gerät ist unverzüglich mit dem kompletten Zubehör und – unter Berücksichtigung der normalen Nutzung – in gleichem Zustand zurückzugeben, wie es ausgegeben wurde. Die Schule kann diesen Leihvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät des Schülers / der Schülerin innerhalb von zwei Unterrichtstagen zurückzugeben. Bei der Ausgabe und bei der Rückgabe eines mobilen Endgerätes wird ein Protokoll erstellt, das von der Schule und dem/der Schüler/in, beziehungsweise bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben wird.

### 3. Angaben zum ausgeliehenen Gerät

Folgende Hardware wurde dem/der genannten Schüler/in ausgehändigt und für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt:

- Apple iPad (8. Generation) – 10,2 Zoll – 128 GB – Space-grau mit Lightning auf USB-Kabel und USB-Netzteil  
Seriennummer: \_\_\_\_\_  
Inventarnummer<sup>1</sup> des Landkreises Rastatt: \_\_\_\_\_
- Apple Pencil (1. Generation)  
Seriennummer: \_\_\_\_\_
- Logitech Combo Touch (Keyboard Case mit Hintergrundbeleuchtung und Trackpad)
- Sonstiges Zubehör: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/in

<sup>1</sup> Siehe GWG-Label / Aufkleber auf der Rückseite des Geräts



# Nutzungsvereinbarung zur Verwendung von schuleigenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler an Schulen des Landkreises Rastatt

## 1. Allgemeines / Gegenstand

Im Zuge der Digitalisierung an Schulen können Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Rastatt ein schuleigenes mobiles Endgerät als Mietgerät inkl. Zubehör zur Nutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts erhalten.

Die Nutzungsvereinbarung für mobile Endgeräte erweitert die bereits bestehende DV-Benutzerordnung der Schule (siehe <http://www.hla-buehl.de/downloads/#schulinterneInformationen>) zur Nutzung des pädagogischen Netzes und der WLAN-Infrastruktur um Regelungen für den Einsatz mobiler, schuleigener Geräte im Unterricht sowie der Nutzung dieser Geräte durch die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts. Von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen sind die privaten mobilen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler.

## 2. Regeln für die Bereitstellung

### 2.1. Sorgsamer Umgang und sichere Aufbewahrung

1. Das der Schülerin oder dem Schüler bereitgestellte mobile Endgerät darf außerhalb von Unterrichtszwecken nur durch diese oder diesen benutzt werden und darf grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für einen sorgsamen Umgang verantwortlich und trägt die Verantwortung für ihr oder sein Gerät. Die Verantwortung kann nicht auf Dritte übertragen werden.
3. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die sichere Aufbewahrung des mobilen Endgeräts verantwortlich. Beim Transport ist eine entsprechende Schutzhülle bzw. ein Cover zu verwenden.
4. Es ist durch die Schülerin oder den Schüler darauf zu achten, dass der Akku vor Schulbeginn vollständig geladen ist.
5. Jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet sich, auf Anfrage der Schule oder des Schulträgers Auskunft über den Verbleib des Mietgeräts zu geben, solange dies Eigentum des Schulträgers ist.

### 2.2. Aus- und Rückgabe von mobilen Endgeräten

Die Ausgabe von schuleigenen mobilen Endgeräten an die Schülerin oder den Schüler erfolgt grundsätzlich durch die zuständige, von der Schulleitung bestimmte Person. Der Erhalt des schuleigenen mobilen Endgeräts ist schriftlich zu bestätigen.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse während der mietweisen Nutzung

1. Das schuleigene mobile Endgerät ist Eigentum des Landkreises Rastatt und wird der Schülerin und dem Schüler zur mietweisen Nutzung zur Verfügung gestellt.
2. Der Schulträger stellt über die Schule der Schülerin und dem Schüler das Mietgerät für den Zeitraum bis zum Verlassen der HLA Bühl zur Verfügung.
3. Mit Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung verpflichtet sich jede Schülerin und jeder Schüler, einen jährlichen Betrag in Höhe von 55,00 € zu leisten, beginnend im Monat ab Erhalt des Mietgeräts.
4. Der Mietbetrag wird schuljährlich im Voraus mit Beginn des Schuljahres bei der von der Schulleitung bestimmten Person in bar übergeben oder auf ein von der Schulleitung mitgeteiltes Konto überwiesen.
5. Der erstmalige Jahresbetrag ist spätestens bei der Aushändigung des mobilen Endgeräts zu leisten.
6. Im Mietvertrag ist der Versicherungsschutz gegen Beschädigung und Diebstahl enthalten.

### 2.4. Übergang des Eigentums

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Schülerin oder der Schüler nach Beendigung ihres oder seines Bildungsgangs oder Ausscheiden von der HLA Bühl das Mietgerät übernimmt, wenn für das Gerät Mietentgelte für mindestens drei Schuljahre gezahlt wurden.

Bei einer Übernahme des Geräts, für das Mietentgelte für mindestens drei Schuljahre gezahlt wurden, kann die Schülerin bzw. der Schüler das Gerät zu 65 % des Anschaffungspreises abzgl. der gezahlten Mietentgelte übernehmen.

## 3. Regeln für die Nutzung des schuleigenen mobilen Endgerätes

### 3.1. Zugelassene Nutzung, Aufsicht

Das schuleigene mobile Endgerät wird zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Die aufgespielten Anwendungen/Apps bzw. Softwareanwendungen können dabei nur im Rahmen des derzeit geltenden Datenschutzes genutzt werden.

Die Schülerin oder der Schüler nimmt zur Kenntnis, dass Daten, die sie oder er auf dem Endgerät gespeichert hat, bei Administrations- oder Reparaturarbeiten gelöscht werden können.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und die Lehrkraft darüber zu informieren. Der über das mobile Endgerät genutzte Internet-Zugang und die E-Mail-Funktion sowie weitere installierte Kommunikationsanwendungen oder andere Schnittstellen des Geräts (Sticks, Festplatten etc.) dürfen insbesondere nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der beteiligten Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler oder dem Schulträger Schaden zufügen können.

Wird das schuleigene mobile Endgerät zusätzlich mit privaten IDs oder Konten bzw. Accounts genutzt, um Anwendungen/Apps zu installieren, die über die von der Schule zur Verfügung gestellten Anwendungen/Apps hinausgehen, trägt die Schülerin oder der Schüler die Kosten und die Verantwortung zu Sicherheit und Datenschutz beim Endgerät und den installierten Anwendungen/Apps.

Die Namen von nicht über das MDM installierten Apps und Anwendungen müssen jedoch immer für den MDM-Administrator sichtbar sein, nicht jedoch die Inhalte solcher Apps und Anwendungen wie bspw. Kalendereinträge oder Accountdaten.

Die Schülerinnen und Schüler werden bzgl. des vorinstallierten Betriebssystems und der Apps informiert, welche Einstellungen gewählt werden müssen, damit möglichst wenige Daten zu übertragen werden. Sollte durch den Einsatz von privaten IDs/Konten/Accounts das Lernen der Schülerinnen und Schüler gestört werden, kann deren Nutzung untersagt werden.

Weiterhin gilt:

1. Mobile Endgeräte im Unterricht dürfen nur dann genutzt werden, wenn es die Lehrkraft erlaubt (ansonsten sind die mobilen Endgeräte in der Tasche zu verwahren bzw. das Cover geschlossen zu halten).
2. Im schulischen Bereich unterliegt die Nutzung jedes mobilen Endgeräts (auch privat erworbene mobile Endgeräte) der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.
3. Das mobile Endgerät ist ein Lernmedium und dient innerhalb der Schule ausschließlich schulischen Zwecken.



4. Die Schülerin bzw. der Schüler hat das Recht, das mobile Endgerät mit nach Hause zu nehmen und dort sowohl für schulische als auch für private Zwecke zu nutzen.
5. Dateien oder Ordner aus schulisch gemeinsam genutzten Ordnern dürfen in keinem Fall unaufgefordert gelöscht werden.
6. Die Lehrkraft kann jederzeit ein schuleigenes mobiles Endgerät kontrollieren.
7. Der Lautsprecher ist im Unterricht grundsätzlich ausgeschaltet, Freigabe erteilt die Lehrkraft.
8. Apps/Anwendungen dürfen nur in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht genutzt werden.
9. Instant-Messaging-Diensten (z. B. WhatsApp, Skype, Teams etc.), E-Mail und Telefonie dürfen während des Unterrichts nur mit Genehmigung der Lehrkraft benutzt werden.
10. Downloads, Uploads oder elektronische Publikationen sind während des Unterrichts nur mit Genehmigung der Lehrkraft erlaubt.
11. Sollte die Nutzung des mobilen Endgeräts aus technischen Gründen nicht möglich sein, müssen die gestellten Aufgaben mit Stift und Papier erledigt werden.
12. Die Audio-, Foto- und Videofunktionalitäten des mobilen Endgeräts dürfen auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis der Lehrkraft benutzt werden. Folgende Rahmenbedingungen müssen dabei eingehalten werden:
  - a. Fotos und Videos dürfen nur mit Einwilligung der Beteiligten gemacht werden.
  - b. Audioaufnahmen von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern sind nur mit einer jeweiligen Genehmigung erlaubt.
  - c. Die Aufnahmen dürfen nur innerhalb des Unterrichts genutzt werden. Sie dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden.

### 3.2. Passwörter

Die Schülerin oder der Schüler erhält von der Schule individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den schuleigenen mobilen Endgeräten anmelden. Das nur der Schülerin oder dem Schüler bekannte Passwort sollte mind. 10 Stellen umfassen und Sonderzeichen sowie Groß- und Kleinbuchstaben beinhalten, sodass das Passwort nicht leicht zu erraten ist. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist.

### 3.3. Nutzung von WLAN an der Schule

Der drahtlose Zugang zum Schulnetz / Internet an der Schule verlangt eine angemessene und maßvolle Nutzung, insbesondere untersagt ist:

1. die Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten bzw. durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software.
2. die unangemessene Beeinträchtigung des Datenverkehrs anderer Nutzer.
3. jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigte Zugang zu fremden Rechnern.
4. die Verwendung fremder bzw. falscher Namen oder die Manipulation von Informationen im Netz.
5. die Änderung/Manipulation der Systemeinstellungen.
6. die Nutzung bzw. Bereitstellung von Wi-Fi-Direkt, Mobile Hotspot o.ä. schulfremder Internetzugriffe.

### 3.4. Schutz der Geräte / Haftung

Die Schülerin oder der Schüler trägt die Verantwortung für das übergebene mobile Endgerät.

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der von der Schulleitung bestimmten Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, die über Veränderungen oder Verschlechterungen durch den Gebrauch nach dieser Nutzungsvereinbarung hinausgehen, hat diese Schäden zu ersetzen.

Bei Diebstahl des ihm/ihr überlassenen Mietgerätes muss umgehend Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der zuständigen Lehrkraft an der HLA Bühl vorzulegen.

Die mobilen Endgeräte sind gegen Beschädigung und Diebstahl versichert. Eine Reparatur bei Beschädigung ist dann notwendig, wenn die Funktion eingeschränkt ist.

Der Schulträger oder die Schule haften nicht für Schäden, die in Verbindung mit dem Mietgerät auftreten könnten.

### 3.5. Konsequenzen aus der Missachtung der Nutzungsvereinbarung

Bei Missachtung der Nutzungsvereinbarung können neben schulorganisatorischen Maßnahmen (z. B. nach § 90 SchG) darüber hinaus weitere Konsequenzen folgen, bspw.:

1. Befristete bzw. unbefristete Sperrung des schuleigenen mobilen Endgeräts
2. Unverzügliche Rückgabe des mobilen Endgerätes
3. Schadensersatz
4. strafrechtliche Konsequenzen



## **Anlage zur Nutzungsvereinbarung zur Verwendung von schuleigenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler an Schulen des LK Rastatt**

### **Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO**

Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sachgebiet Schulverwaltung des Landratsamtes Rastatt aufzuklären. Im Folgenden möchten wir der Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO nachkommen.

#### **1. Verarbeitung personenbezogener Daten**

##### **1.1 Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Landkreis Rastatt, vertreten durch das Amt für Finanzen, Gebäudewirtschaft und Kreisschulen, verarbeitet personenbezogene Daten zur Erbringung von vertraglichen Leistungen oder wenn dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf die Anfrage des Betroffenen erfolgen. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Vermietung von mobilen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte aus dem Ausstattungsbestand einer Landkreisschule unter Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages.

Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

##### **1.2 Grundlage der Verarbeitung**

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO sofern die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7, 8 DSGVO. Weitere Rechtsgrundlage kann Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO ("Berechtigte Interesse") sein. Dieses liegt vor, wenn die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigter (insbesondere rechtlicher oder wirtschaftlicher) Interessen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die gegenläufigen Interessen oder Rechte des von der Datenverarbeitung Betroffenen überwiegen.

##### **1.3 Übermittlung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.2 dieses Datenschutzzinformativblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Diese sind die Schulen des Landkreises Rastatt, die der Schulträgerschaft des Landratsamtes Rastatt obliegen, deren Schulleitungen, Schulpersonal und Lehrkräfte. Weitere Datenempfänger\*innen können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

##### **1.4 Berechtigte Interessen für die Verarbeitung der Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auch für den Fall der Durchführung eines Rechtsstreits. Sollten die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

#### **2. Dauer der Speicherung / Lösungsfristen**

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Die personenbezogenen Daten des betroffenen Vertragspartners werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Eine Speicherung kann jedoch über die angegebene Zeit hinaus im Falle einer (drohenden) Rechtsstreitigkeit mit Ihnen oder eines sonstigen rechtlichen Verfahrens erfolgen oder wenn die Speicherung durch gesetzliche Vorschriften, denen wir als Verantwortlicher unterliegen (z. B. § 257 HGB, § 147 AO), vorgesehen ist. Wenn die durch die gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten, es sei denn, dass eine weitere Speicherung durch uns erforderlich ist und dafür eine Rechtsgrundlage besteht.



### **3. Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für den Fall, dass diese aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, freiwillig. Werden in einem solchen Fall die personenbezogenen Daten nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, kann dies, wenn die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten hierfür erforderlich ist, eine Versagung der beantragten Leistungen zur Folge haben und/oder eine umfassende Beratung unmöglich machen.

### **4. Betroffenenrechte**

#### **4.1 Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 DSGVO)**

Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### **4.2 Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)**

Sie haben das Recht sofern nicht die Vorschriften der §§ 9, 13 Abs. 4, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 LDSG diesem Auskunftsrecht entgegenstehen, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung.

#### **4.3 Recht auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-19 DSGVO)**

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Berichtigungsrecht entgegenstehen,
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) sofern nicht die Vorschrift der § 10 LDSG dem Recht auf Löschung entgegensteht und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht auf Einschränken der Verarbeitung entgegenstehen;

#### **4.4 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)**

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf einem Vertrag, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 20 DSGVO ein Recht auf Datenübertragung zu sofern nicht die Vorschrift des § 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegensteht.

#### **4.5 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)**

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

#### **4.6 Beschwerderecht (Artikel 77 DSGVO)**

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Adresse: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 6155410

E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

### **5. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Landkreis Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, vertreten durch den Landrat landrat@landkreis-rastatt.de oder Telefon 07222 381-1001

### **6. Unser\*e Datenschutzbeauftragte\*r**

Unsere\*n Datenschutzbeauftragte\*n erreichen Sie unter datenschutzbeauftragter@landkreis-rastatt.de oder Telefon 07222 381-1093